

**Satzungsänderungsantrag an den Bundesparteitag – Wahl der Mitglieder
des Bundesausschusses aus den bundesweiten Zusammenschlüssen**

Beschluss des Landesvorstandes im Umlaufverfahren vom 19. März bis 27. März 2014

Beschluss: Der Landesvorstand der LINKEN Sachsen übernimmt den Antrag an den Bundesparteitag.

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit: Veröffentlichung im Internet (www.dielinke-sachsen.de)

Weitere Maßnahmen: Weiterleitung des Beschlusses an die Antragskommission des Bundesparteitages

Finanzen: keine

Die Vorlage wurde abgestimmt mit:

Den Beschluss sollen erhalten: Landesvorstandsmitglieder, Landesratsmitglieder, Kreisvorsitzende, Ortsvorsitzende, sächsische Mitglieder im Bundesausschuss, Fraktionsvorstand der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Pressesprecher der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag; Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Landesparteitagsdelegierte, sächsische Bundesparteitagsdelegierte, Landesweite Zusammenschlüsse, Jugendkoordinator

Abstimmungsergebnis:

Dafür: **14** Dagegen: **0** Enthaltungen: **1** **beschlossen**

f.d.R.

Dresden, den 26. März 2014



Antje Feiks
Landesgeschäftsführerin

Satzungsänderungsantrag an den Bundesparteitag – Wahl der Mitglieder des Bundesausschusses aus den bundesweiten Zusammenschlüssen

Antrag:

Ersetze in **§22 Abs. 1** die bisherige **Nummer b)**: „b) zwölf von der Versammlung der Sprecherinnen und Sprecher der bundesweiten Zusammenschlüsse zu wählende Mitglieder, wobei beim Stimmrecht die Stärke der Zusammenschlüsse zu berücksichtigen ist. Das Nähere zum Verfahren regelt der Bundesausschuss.“

durch

„b) zwölf von der Versammlung der Sprecherinnen und Sprecher der bundesweiten Zusammenschlüsse zu wählende Mitglieder, **wobei jeder Zusammenschluss unter Berücksichtigung der Quotierung maximal zwei SprecherInnen in die wählende Versammlung entsenden darf.** Das Nähere zum Verfahren regeln der Bundesausschuss **und die Zusammenschlüsse.**“

Begründung:

Die bisherige Regelung ermöglicht es zumindest theoretisch, dass Zusammenschlüsse nur auf Grund einer großen Zahl von SprecherInnen auch besonders großes Stimmgewicht erhalten. Dass die „Stärke der Zusammenschlüsse“, wie in der bisherigen Regelung formuliert, eine Rolle spielen soll, steht dem zwar intentional entgegen, ist aber sehr unscharf formuliert. Weiterhin ist die Sicherstellung der Quotierung bei der Wahlversammlung bisher nicht gegeben.

Ist-Zustand: Die SprecherInnen der Zusammenschlüsse, egal wie viele es in einem Zusammenschluss sind, können sich treffen und die zwölf Delegierten wählen. Dabei soll beim Stimmrecht „die Größe der Zusammenschlüsse“ berücksichtigt werden.

Soll-Zustand: Jeder Zusammenschluss hat bei der Versammlung zwei stimmberechtigte SprecherInnen, wobei die Quotierung gewahrt werden muss.